

Hinweise zum Qualifikationsverfahren 2019

Medizinische Praxisassistentin EFZ

Medizinischer Praxisassistent EFZ

Inhaltsverzeichnis

Zweck.....	5
Rechtliche Grundlagen	5
Organisation	5
Schulstandorte und Prüfungsorte.....	6
Anmeldung	6
Materialgeld	6
Aufgebot.....	6
Prüfungstermine	6
Zutritt zu den Prüfungen	7
Verhinderung bei Krankheit oder Unfall	7
Militärischer Urlaub	7
Nichterscheinen zu den Prüfungen.....	7
Vorzeitiges Verlassen der Prüfungen.....	7
Material	7
Erlaubte/unerlaubte Hilfsmittel	8
Unregelmässigkeiten und Sanktionen	9
Prüfungsfächer, -dauer und Gewichtung.....	9
Gesamtnote.....	11
Notenrundungen	11
Notenwerte	11
Bestehen der Prüfung	12
Mitteilung des Prüfungsergebnisses.....	12
Wiederholung des Qualifikationsverfahrens.....	13
Beschwerde	13
Anhang Hilfsmittel Lerndokumentation	14
Anhang Aufgabenstellung	15
Anhang Ergänzungen zum Allgemeinbildenden Unterricht ABU	17
Eigene Notizen.....	19

Zweck Durch das Qualifikationsverfahren soll festgestellt werden, ob die Lernenden, die im Ausbildungsreglement und im Lehrplan umschriebenen Lernziele und Kompetenzen, die sie zur Ausübung ihres Berufes befähigen, erreicht haben (Art. 30 der Verordnung für das Berufsbildungsgesetz).

Rechtliche Grundlagen Die Durchführung der Qualifikationsverfahren richtet sich nach:

- der gültigen Verordnung über die berufliche Grundbildung Medizinische Praxisassistentin EFZ
- dem gültigen Bildungsplan zur Verordnung BiVo über die berufliche Grundbildung Medizinische Praxisassistentin EFZ

Organisation Die Organisation der Prüfungen ist der Prüfungskommission VMA/OdA übertragen. Diese sorgt in Zusammenarbeit mit dem Kanton Bern und der Ärztegesellschaft des Kantons Bern (BEKAG) für eine vorschriftsgemässe Durchführung der Prüfungen.

**Verein für Medizinische Assistenzberufe VMA
Organisation der Arbeitswelt des Kantons Bern OdA**

Präsident VMA/OdA
Dr. med. Renato Tognina, Steffisburg

Prüfungskommission VMA/OdA

Präsidentin Prüfungskommission
Monika Ruch, Burgdorf ruch@vtxmail.ch

Prüfungsleitung VMA/OdA

be-med: Berner Berufsfachschule
für med. Assistenzberufe AG
Christoph Haenssler
Alpeneggstrasse 1
3012 Bern vma.pruefungsleitung@be-med.ch

Mittelschul- und Berufsbildungsamt MBA

Abteilung
Qualifikationsverfahren mba.qv@erz.be.ch

Schulstandorte und Prüfungsorte

be-med: Berner Berufsfachschule für med. Assistenzberufe AG

Schulstandort Bern	Schulstandort Spiez
Abteilung MPA	
Alpeneggstrasse 1	Schlösslistrasse 7
3012 Bern	3700 Spiez
Sekretariat 031 310 80 30	Sekretariat 031 310 80 32
Schulleitung 031 310 80 23	Schulleitung 031 310 80 22

BFB Bildung Formation Biel

Place Robert Walser 9
2501 Bienne
032 328 30 00

Jede Kandidatin legt die praktischen, schriftlichen und mündlichen Prüfungen in den Räumen derjenigen Berufsfachschule ab, an welcher sie zuletzt den Unterricht besucht hat.

Anmeldung

Die Ausbilderin hat die Lernende zur Prüfung anzumelden. Sie füllt das Anmeldeformular in einfacher Ausfertigung aus und schickt dies dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt MBA.

Materialgeld

Die Kosten für die Infrastrukturbenützung, das Werkzeug und das Material werden von der Ärztesgesellschaft des Kantons Bern (BEKAG) übernommen.

Kandidatinnen mit einer Zulassung zum Qualifikationsverfahren gemäss Artikel 32 BBV und Repetentinnen ohne Lehrvertrag haben für die Kosten der praktischen Prüfungen von CHF 190.- selber aufzukommen.

Säumige Zahlerinnen können vom Qualifikationsverfahren ausgeschlossen werden.

Aufgebot

Mit dieser Wegleitung erhält jede Kandidatin einen detaillierten Prüfungsplan mit Angaben zu Ort und Zeit.

Zusammen gelten diese Unterlagen als Aufgebot.

Prüfungstermine

Die Prüfungen der deutschsprachigen Kandidatinnen finden wie folgt statt:

Schriftliche Prüfungen

- Montag, 03.06.2019 bis Mittwoch, 05.06.2019

Praktische und mündliche Prüfungen

- Donnerstag, 06.06.2019 bis Donnerstag, 20.06.2019

Die Prüfungszeit gilt als Arbeitszeit.

Zutritt zu den Prüfungen

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Zutritt haben lediglich

- die Kandidatin
- zwei Expertinnen
- in den Fächern ATMB und Röntgen eine Figurantin

Um den korrekten Ablauf des Qualifikationsverfahrens zu beobachten, können nur Mitglieder der Prüfungskommission oder Vertreter des Kantons der Prüfung beiwohnen.

Alle Kandidatinnen müssen sich zu Beginn jeder Prüfung (schriftlich und praktisch) mit einem Dokument ausweisen. Als offizielle Dokumente gelten Identitätskarte, Führerausweis, Pass und ähnliche Ausweise.

Verhinderung bei Krankheit oder Unfall

Bei Verhinderung wegen Krankheit oder Unfall ist sofort die Prüfungsleitung VMA/OdA und der Chefexperte über die lokale Schulleitung zu benachrichtigen. Innerhalb von 3 Arbeitstagen muss ein ärztliches Zeugnis eingereicht werden. Betroffene Personen haben sich nach Wegfall des Hinderungsgrundes zur Prüfung zu melden. Die Prüfungsleitung legt die Wiederholungsmöglichkeit im Einverständnis mit der Prüfungskommission fest.

Militärischer Urlaub

Wer sich zur Zeit des Qualifikationsverfahrens im Militärdienst befindet, hat Anrecht auf Urlaub. Die Lernende muss eine von der Prüfungsleitung erstellte schriftliche Bestätigung des Aufgebots zum Qualifikationsverfahren bei der zuständigen militärischen Stelle einreichen.

Nichterscheinen zu den Prüfungen

Hier wird zwischen entschuldbaren (z.B. Verspätung ÖV) und nicht entschuldbaren (z.B. verschlafen, Prüfungsplan falsch gelesen) Gründen unterschieden. In beiden Fällen ist umgehend die Prüfungsleitung VMA/OdA und der Chefexperte über das **Zentralsekretariat der be-med AG (031 310 80 20)** zu benachrichtigen.

Die Prüfungsleitung entscheidet über das weitere Vorgehen im Einverständnis mit der Prüfungskommission.

Kandidatinnen, die unentschuldigt oder ohne wichtigen Grund der Prüfung fernbleiben, wird für die betreffenden Fächer oder Positionen die Note 1 erteilt.

Zudem behält sich das Mittelschul- und Berufsbildungsamt MBA vor, der Kandidatin die Kosten für den administrativen Aufwand und das Material in Rechnung zu stellen.

Vorzeitiges Verlassen der Prüfungen

Verlässt eine Lernende aus unwichtigen Gründen vor Prüfungsende die Prüfung, erfolgt eine Teilbewertung. Nicht ausgeführte Prüfungsteile werden mit der Note 1 bewertet.

Material

- Schreibutensilien
- Weisse Schürze für die praktischen Prüfungen

Erlaubte/unerlaubte Hilfsmittel

Betriebliche Prozesse schriftlich

Textverarbeitung, Teil 1:

- Duden für Rechtschreibung
Wörterbuch der medizinischen Terminologie (Pschyrembel).
- Das automatische Rechtschreibprogramm im PC darf aktiviert sein.

Fragebogen, Teil 2:

- elektronischer, nicht druckender und nicht programmierter, netzunabhängiger Taschenrechner – keine Mobiltelefone!

Nicht erlaubt ist das medizinische Wörterbuch.

Betriebliche Prozesse praktisch

- Masstab
- elektronischer, nicht druckender und nicht programmierter, netzunabhängiger Taschenrechner – keine Mobiltelefone!
- Lerndokumentation (Arbeitsbuch) ⇒ gemäss Anleitung des Chefexperten (Seite 14)

Standardisierte Einzelprüfung (StEP)

Gesellschaft:

- im Unterricht eingesetzte Bücher, Skripts, Arbeits- und Zusatzblätter

Nicht erlaubt sind frühere Lernkontrollen und Prüfungsserien.

Sprache und Kommunikation:

- Duden
- im Unterricht eingesetztes Lehrbuch «Deutsch» und Arbeitsblätter

Nicht erlaubt sind frühere Lernkontrollen und Prüfungsserien.

Labordiagnostik/ATMB schriftlich

- elektronischer, nicht druckender und nicht programmierter, netzunabhängiger Taschenrechner – keine Mobiltelefone!

Labordiagnostik/ATMB praktisch

- Lerndokumentation (Arbeitsbuch)

Nicht erlaubt sind Kopien aus Lehrmitteln, mit Ausnahme von **vereinzelt**en Illustrationen, z.B. Blutzellen, Sedimentbestandteile, Instrumente und Verbände.

Bildgebende Diagnostik

- Lerndokumentation (Arbeitsbuch)

Einsatz der Lerndokumentation **während** der ganzen praktischen Prüfungszeit (kein Einsatz bei der Bildbeurteilung).

Nicht erlaubt sind Kopien aus dem Lehrmittel. Eigene Bilder/Fotos der Röntgeneinstellungen dürfen verwendet werden.

Unregelmässigkeiten und Sanktionen

Bei

- Unregelmässigkeiten im Ablauf des Qualifikationsverfahrens,
- Unredlichkeiten einer Kandidatin - insbesondere die Benützung, Bereitstellung oder Vermittlung unerlaubter Hilfen,
- sowie bei Störung des Prüfungsablaufs

werden die Betroffenen zuerst durch die Expertinnen verwarnt.

Im Wiederholungsfall wird die Kandidatin von der Prüfung ausgeschlossen. Der Vorfall wird protokolliert und mögliche Beweisstücke werden eingezogen. Die Betroffenen und allfällige Zeugen unterzeichnen das Protokoll. Während der Untersuchung und der Benachrichtigung der Prüfungsbehörde bleibt die Prüfung für die betroffene Kandidatin unterbrochen.

Liegt ein offensichtlicher Prüfungsbetrug wie die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel (insbesondere der Gebrauch von Mobiltelefonen und deren Zusatzfunktionen SMS usw.) oder die Mithilfe anderer Personen vor, so wird die Prüfung sofort unterbrochen und der Vorfall protokolliert.

Jeder Vorfall ist der Chefexpertin und der Prüfungsleitung VMA/OdA zu melden. Die Prüfungskommission entscheidet über die Konsequenzen und erlässt eine rekursfähige Verfügung. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt MBA ist zu informieren.

Je nach Schwere der Übertretung werden verschiedene weitere Massnahmen angeordnet:

- Notenabzug bei der betreffenden Unterposition oder Position
- Abbruch des Prüfungsteils (Position oder Fach) mit der Folge, dass dieser mit der Note 1 bewertet wird
- Abbruch der Prüfung zur weiteren Untersuchung
- Abbruch der gesamten Abschlussprüfung mit der Folge, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt
- bei nachträglicher Feststellung von Unregelmässigkeiten wird beim Mittelschul- und Berufsbildungsamt MBA der Entzug des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses beantragt

Die Wiederholung der gesamten Prüfung gilt als zweite Prüfung im Sinne von Artikel 33 BBV.

Prüfungsfächer, -dauer und Gewichtung

Qualifikationsbereich «Praktische Arbeit»

Position	Dauer	Gewichtung
1: Umgang mit Patientinnen wird beurteilt in		
▪ 20% Bildgebender Diagnostik		einfach
▪ 80% ATMB		einfach
▪ Beratende Tätigkeiten		

2: Diagnostische und therapeutische Prozesse:		
▪ Labordiagnostik praktisch	60 Minuten	dreifach
▪ Bildgebende Diagnostik praktisch (davon 15 Minuten mündliches Fachgespräch)	45 Minuten	dreifach
ATMB praktisch (Allgemeindiagnostik, Therapeutische Prozesse, Medizinische Assistenz,	70 Minuten	dreifach
3: Betriebliche Prozesse praktisch	35 Minuten	einfach
4: Hygiene, Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz wird beurteilt in		
▪ 20% Labordiagnostik		einfach
▪ 80% ATMB		einfach

Qualifikationsbereich «Berufskennnisse»

Position	Dauer	Gewichtung
1: Diagnostische und therapeutische Prozesse schriftlich:		
▪ Labordiagnostik	60 Minuten	einfach
▪ Bildgebende Diagnostik	30 Minuten	einfach
▪ ATMB	30 Minuten	einfach
2: Betriebliche Prozesse		
▪ schriftlich und am PC	120 Minuten	einfach
3: Medizinische Grundlagen schriftlich	100 Minuten	einfach
(Prüfung Ende 4. Semester)		
4: Fremdsprache (Französisch) mündlich	15 Minuten	einfach
Beurteilungskriterien sind u.a., ob die Kandidatin		
▪ das Vokabular und einfache Strukturen dieser Fremdsprache für alltägliche und berufliche Situationen kennt und diese angemessen anwenden kann.		
▪ fähig ist, Patientinnen zu begrüßen, deren Daten zu erfassen, telefonische Auskünfte zu erteilen, Symptome zu erfragen und Termine zu vereinbaren.		
▪ einfache Abläufe in der Fremdsprache erklären kann wie z.B. Anwendungen von Medikamenten, Röntgenaufnahmen, Blutentnahmen, Urinalysen, EKG, BD, Nothilfemassnahmen, etc.		

Qualifikationsbereich «Allgemeinbildung ABU»

nach separatem Reglement – Verordnung BBT vom 27.04.2006

Position	Dauer	Gewichtung
1: VA (Vertiefungsarbeit)		einfach
2: StEP (Standardisierte Einzelprüfung) schriftlich		
▪ Gesellschaft	60 Minuten	einfach
▪ Sprache und Kommunikation	60 Minuten	einfach

Freifach

Ist eine Kandidatin in einem Freifach geprüft worden, so stellt die Schule eine besondere Bestätigung aus. Die in Freifächern erzielten Noten werden **nicht** in den Durchschnitt einbezogen.

Gesamtnote	Die Gesamtnote wird errechnet aus	Gewichtung
	▪ dem Qualifikationsbereich Praktische Arbeit	30%
	▪ dem Qualifikationsbereich Berufskennntnisse	30%
	▪ der Allgemeinbildung ABU	20%
	▪ der Erfahrungsnote des berufskundlichen Unterrichts (Mittel aller Semesternoten)	20%

Notenrundungen	Note	Rundung auf
	▪ Erfahrungsnote	halbe Note
	▪ Positionsnote	halbe Note
	▪ Fachnote (sie ist in allen Fächern das Mittel aus den Positionsnoten)	eine Dezimalstelle
	▪ Gesamtnote (sie ist das Mittel aus den Qualifikationsbereichen)	eine Dezimalstelle

Notenwerte Die Leistungen im Qualifikationsverfahren werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Halbe Noten sind zulässig.

Note	Eigenschaft der Leistung
6	qualitativ und quantitativ sehr gut
5	gut, zweckentsprechend
4	den Mindestanforderungen entsprechend
3	schwach, unvollständig
2	sehr schwach
1	unbrauchbar oder nicht ausgeführt

Bestehen der Prüfung

Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- a der Qualifikationsbereich Praktische Arbeit mit der Note 4.0 oder höher bewertet wird
- b das Mittel aus der Summe der Noten des Qualifikationsbereichs Berufskennnisse und der Erfahrungsnote des berufskundlichen Unterrichts mindestens 4.0 beträgt
- c die Gesamtnote 4.0 oder höher ist.

Wer das Qualifikationsverfahren erfolgreich bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis EFZ und ist berechtigt, die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung «Medizinische Praxisassistentin EFZ» zu führen.

Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Der Chefexperte gibt das Prüfungsergebnis nach Abschluss aller Prüfungen dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt MBA bekannt. Letzter Prüfungstag ist Donnerstag, 20. Juni 2019.

Kandidatinnen mit Lehrortkanton Bern:

Nach Abschluss der Prüfungen werden die Resultate vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt **durch Versand** von 2 Notenausweisen an die Lehrbetriebe eröffnet.

Im Fall, dass das QV nicht bestanden wurde, wird je ein Notenausweis direkt an die Privatadresse der Lernenden und ein Exemplar an den Lehrbetrieb gesandt.

Vorher dürfen keine Mitteilungen über Verlauf und Ergebnis der Prüfung oder einzelner Prüfungsteile gemacht werden. Gegenüber Drittpersonen sind die Prüfungsorgane zur Verschwiegenheit verpflichtet. Es werden **keine** weiteren oder telefonischen Auskünfte zum Bestehen der Prüfung oder zu den Noten erteilt!

Die Kandidatinnen erhalten das Fähigkeitszeugnis anlässlich der Lehrabschlussfeier oder nachträglich per Post.

Lernende mit Lehrort ausserhalb des Schulkantons:

Diese Kandidatinnen erhalten die Mitteilung des Prüfungsergebnisses und das Fähigkeitszeugnis von der zuständigen Prüfungsbehörde ihres Lehrortkantons.

Die bernische Prüfungsleitung darf die zugewiesenen Kandidatinnen und deren Lehrpraxen **nur im Einverständnis des Lehrortkantons** vorgängig und nur über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungen informieren.

Wiederholung des Qualifikationsverfahrens

Hat die Lernende die Abschlussprüfung nicht bestanden, so kann sie diese frühestens nach einem Jahr im Rahmen des nächsten, ordentlichen Qualifikationsverfahrens wiederholen.

Besteht sie die Abschlussprüfung wiederum nicht, so kann sie frühestens nach einem weiteren Jahr zur dritten und letzten Prüfung zugelassen werden.

Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens richtet sich nach Art. 33 BBV. Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch der Berufsfachschule wiederholt, so wird die bisherige Erfahrungsnote beibehalten.

Wird der berufskundliche Unterricht während mindestens 2 Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

Beschwerde

Die Mitteilung von Prüfungsergebnissen und Noten enthält den schriftlichen Hinweis an die Lernenden, dass sie innerhalb der vom Kanton festgesetzten Rechtsmittelfrist Beschwerde erheben können. Eine Rechtsmittelbelehrung liegt der Eröffnung des Resultats bei.

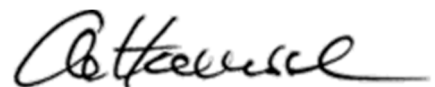
Auch die Noten der Vertiefungsarbeit (VA) und der vorgezogenen Prüfung «Medizinische Grundlagen» sind erst zum Zeitpunkt der Eröffnung des definitiven Resultates des gesamten Qualifikationsverfahrens rekursfähig.

März 2019

Verein für Medizinische Assistenzberufe VMA
Organisation der Arbeitswelt des Kantons Bern OdA



Monika Ruch
Präsidentin
Prüfungskommission



Christoph Haenssler
Prüfungsleitung VMA/OdA

Anhang Hilfsmittel Lerndokumentation

Verein für Medizinische Assistenzberufe
Organisationen der Arbeitswelt des Kantons Bern

VMA/OdA

Anleitung für das Erstellen einer Lerndokumentation im Bereich praktische Arbeit «Betriebliche Prozesse»

Laut BiVo (Bildungsverordnung) ist es den AbsolventInnen des Qualifikationsverfahrens MPA EFZ erlaubt, bei allen praktischen Arbeiten die Lerndokumentation (Arbeitsbuch) und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse als Hilfsmittel zu verwenden.

Die Prüfung im Bereich «Betriebliche Prozesse praktisch» umfasst folgende **Teilgebiete**:

- Praxisorganisation
- Versicherung
- Zahlungsverkehr/Buchhaltung
- Tarmed
- Informatik

Lerndokumentation

Erlaubt sind

- Fachnotizen zu den genannten Teilgebieten (eigene Notizen, keine Kopien von Kolleginnen!)
- Musterformulare und/oder deren Anleitungen (Laborformular, Rezeptbeispiel, Arbeitsunfähigkeitszeugnis, Überweisung an Spezialärzte, Auftragsformular fürs auswärtige Labor oder Röntgen, Bestellformular für Medikamente)

Nicht erlaubt sind

- Lehrbuch und/oder Skript oder Kopien daraus
- Arbeitsblätter
- Tests



Bern, 19. Januar 2017

L. Cebulla

Chefexperte MPA

Anhang Aufgabenstellung

Die eidgenössische Aufgabenkommission Qualifikationsverfahren Medizinische Praxisassistentin EFZ erarbeitet die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen.

Sie erlässt ferner Wegleitungen und Anweisungen für Expertinnen für die praktischen, mündlichen und schriftlichen Prüfungen. Die Aufgabenkommission gibt die Auswahl der Aufgaben vor. Die prüfenden Expertinnen bzw. die von der Prüfungskommission VMA/OdA bezeichneten Personen stellen die Programme der praktischen Prüfungen zusammen.

Die Kandidatinnen erhalten die Prüfungsaufgabe erst bei Beginn jeder Prüfung. Sie wird ihnen, soweit notwendig, erklärt.

Labordiagnostik praktisch

In der praktischen Prüfung müssen zwingend folgende Elemente vorkommen:

- Mikroskopieren
- Pipettieren
- Qualitätskontrolle

Mögliche Aufgaben:

- Differenzierung Blutbild, Beurteilung rotes Blutbild und Leukozyten, inkl. Thrombozyten
- Urinstatus
- Klinische Chemie nach den Weisungen der Expertinnen und entsprechend den im Prüfungslokal vorhandenen Geräte
- Zusatzaufgaben nach den Weisungen der Expertinnen (z.B. Uricult, Quick, immunologischer Test, CRP usw.)

Beurteilungskriterien sind u.a. Handhabung, Präzision und Richtigkeit, Eindruck bezüglich Organisation, Ordnung am Arbeitsplatz, Umweltschutz, Hygiene.

ATMB praktisch

Die Prüfung besteht aus 4 praktischen Aufträgen:

- Telefonsituation (z.B. Impffragen, fachliche Auskünfte, Triage der Dringlichkeit, usw.)
- Arbeitstechnik (z.B. Instrumentenaufbereitung, Injektion bereitstellen, steriles Feld vorbereiten, usw.)
- Einfache Patientenbetreuung (z.B. Blutdruck und Puls messen, Verband anlegen, EKG ableiten, Venenpunktion ausführen usw.)
- Komplexe Patientenbetreuung (z.B. Spirometrie aufzeichnen, Verbandwechsel ausführen, Notfallsituation bewältigen, inkl. Dokumentation, usw.)

Beurteilungskriterien sind u.a. der Zugang zum Patienten (Beobachtung, Umgang, Wohlbefinden, Information, Instruktion), die Arbeitstechnik (Planung und Organisation der Arbeit, Wahl und Einsatz des Materials, fachgerechte, sorgfältige und rationelle Ausführung, Instrumenten- und Gerätekenntnis, Umgang mit Sterilgut), die Einhaltung der Hygiene, die Desinfektion und Sterilisation, das Managen eines Notfalls und die Dokumentation.

Bildgebende Diagnostik praktisch

- 4 Einstellungen von Thorax und Extremitäten eine Einstellung muss Thorax p.a. sein (30 Minuten)
- Beurteilung von drei Röntgenbildern (Fachgespräch)

Beurteilungskriterien sind: Vorbereitung und Umgang mit Patienten (Instruktionen, Atem- und Stillhaltekommando) Vorbereitung der Aufnahme, Strahlenschutzmassnahmen, korrekte Einstellung am Organautomaten, richtige Einblendung, richtige Position des Patienten und der Kassette, korrekte Lagerung und Zentrierung des Objektes, Hygiene.

Bildgebende Diagnostik schriftlich

Die Fragen betreffen die Fachbereiche Röntgentechnik und Röntgengerät, Strahlenphysik, Strahlenbiologie, Strahlendosis, Dosimetrie, Strahlenschutz, Film, Folie, Dunkelkammer und Einstelltechnik.

Labordiagnostik schriftlich

Die Fragen betreffen die Vorbereitung und Durchführung von gebräuchlichen Methoden im Praxislabor, Analysen in auswärtigen Labors, die Qualitätssicherung, die Zuordnung von Untersuchungsbefunden zu Krankheitsbildern, die Grundsätze des Umweltschutzes, des Arbeitsschutzes und der Hygiene, Gerätekunde und Berechnungen.

Die Fragen können auch aus den Informationszielen der Grundlagenfächer Chemie, Physik und Fachrechnen abgeleitet sein.

ATMB schriftlich

Die Fragen betreffen sämtliche Themen der Allgemeindiagnostik, der therapeutischen Prozesse, der medizinischen Assistenz und der beratenden Tätigkeiten wie z.B. Desinfektionsmittel und Desinfektionsarten, Sterilisation, Instrumente, Injektionsarten, Blutdruck-, Puls-, Körpertemperatur- und Peak-flow-Messung, Inhalation, EKG, Spirometrie, Verbandmaterialien, Wundheilung, Lokalanästhesie-Methoden, div. Eingriffe der Allgemeinmedizin, Impfungen, Theoretische Grundkenntnisse über unfall- und krankheitsbedingte Notfallsituationen inkl. BLS und über Spezialuntersuchungen.

Betriebliche Prozesse schriftlich

Die Prüfung besteht aus den Teilen:

- Textverarbeitung (ein Diktat in medizinischer Korrespondenz und ein Text nach Stichworten)
- Fragebogen über Terminvergaben, Versicherungen, Kassenbuch, Zahlungsverkehr, Informatik und andere Kommunikationsmittel in einer ärztlichen Praxis

Bei der Textverarbeitung werden Darstellung, Orthographie, medizinische Terminologie und Grammatik beurteilt.

Betriebliche Prozesse praktisch

Mögliche Aufgaben:

- Ausstellen eines Rezeptes inklusive Medikamentendosierung
- Ausgefülltes Laborbefundblatt beurteilen
- Telefonbeantworter-Text vorbereiten
- KG alphabetisch sortieren
- Quittung erstellen usw.
- Tarmedabrechnungen erstellen

Anhang Ergänzungen zum Allgemeinbildenden Unterricht ABU

Der Allgemeinbildende Unterricht ABU orientiert sich an der Erfahrungs- und Erlebniswelt der Lernenden als junge Erwachsene. Gleichzeitig ist der Allgemeinbildende Unterricht Teil des ganzheitlichen Bildungsansatzes in der Berufsbildung.

Schulischer Unterricht Erfahrungsnoten

Gemäss Richtlinien des SBFI findet der Allgemeinbildende Unterricht in den Lernbereichen **Sprache und Kommunikation** und **Gesellschaft** während der ganzen Ausbildungsdauer statt. Daraus werden in den be-med-Berufsfachschulen

- sämtliche Semester-Zeugnisnoten «Sprache und Kommunikation»
- sämtliche Semester-Zeugnisnoten «Gesellschaft»

zusammengezählt. Das arithmetische Mittel (der Durchschnitt) aus diesen Semester-Zeugnisnoten ergibt die Erfahrungsnote Allgemeinbildung.

Standardisierte Einzelprüfung (StEP)

Mit dieser Prüfung sollen die Lernziele der Lernbereiche Sprache und Kommunikation sowie Gesellschaft überprüft werden. In der Regel dürfen die im Unterricht verwendeten und selbst erarbeiteten Materialien verwendet werden.

Aus allen Prüfungselementen der StEP wird **eine Note** errechnet.

Vertiefungsarbeit (VA)

Eine schriftliche Dokumentation wird selbständig erarbeitet. Die Arbeit wird in einer mündlichen Präsentation vorgestellt. Der Arbeitsprozess, wie die VA erstellt wurde, muss dokumentiert werden.

Die VA wird als Gruppenarbeit erstellt. Ein Reglement orientiert über alle Details.

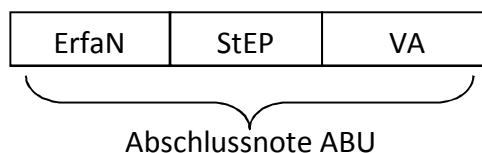
Bewertet werden:

- die schriftlich abgegebene Dokumentation,
- die mündliche Präsentation und Befragung zum Thema
- und die Unterlagen über die Erarbeitung der VA.

Aus diesen drei Bewertungselementen wird **eine Note** errechnet.

Gesamtnote ABU

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel (Durchschnitt) der Erfahrungsnote (ErfaN), der standardisierten Einzelprüfung (StEP) und der Vertiefungsarbeit (VA):



Eigene Notizen

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

***Wir wünschen allen Kandidatinnen
und Kandidaten viel Erfolg!***

